



Einstellungsvertrag für Pensionspferde

Zwischen dem Reiterverein Gravenbruch e.V., im folgenden Verein genannt,
und dem Einsteller:

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Tel:

E-Mail:

Bankverbindung

IBAN:

BIC:

Wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Folgendes Pferd wird im Verein eingestellt:

Name: *Abstammung*

Geschlecht: *Farbe:*

Geburtsjahr: *Lebensnummer:*

Tierhalterhaftpflichtversicherung:

Versicherungsnummer:

§ 2 Pensionspreis

- Der Pensionspreis beträgt für **Mitglieder** 395 € pro Box/Monat.
- Der Pensionspreis beträgt für **Nichtmitglieder** 450 € pro Box/Monat.

Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen

- Vermietung der Box
- Benutzung der Reitanlagen
- Einstreu mit Stroh
- Kraftfutter (3x täglich)
- Heu (2x täglich)
- Tägliche Boxenentmistung und Einbringung von Einstreu
- Bereitstellung eines Ablageplatzes für Sattel /Zaumzeug
- Bereitstellung eines Schrankes für sonstige Reitutensilien.

Ohne Abstimmung mit dem Betriebsleiter ist eine Beifütterung aus Futtermittel des Reitervereins unzulässig. Das Gleiche gilt für das Einstreuen.

Ergänzende Serviceleistungen können vom Einsteller durch Ausfüllen eines Bestellscheines beauftragt werden. Der Bestellschein wird dem Einstellungsvertrag beigelegt.

Wird das Pferd vorübergehend aus dem Stall genommen, so ist für diese Zeit eine wöchentliche **Freihaltegebühr von 35,00 €** zu entrichten. Liegt die Abwesenheit unter einer Woche, ist der volle Pensionspreis fällig.

Der Vorstand behält sich vor, alle oben genannten Beträge kostendeckend den allgemeinen Haltungskosten für Ställe vergleichbarer Art und Güte anzupassen.

Die genannten Beträge sind monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf folgendes Konto zu entrichten:

Sparkasse Langen Seligenstadt
IBAN: DE52 5065 2124 0002 1182 48
BIC: HELADEF1SLS

Verwendungszweck: Boxenmiete, Name des Pferdes

§ 3 Vertragszeitraum, Kündigung

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Einsteller als auch der Reiterverein Gravenbruch e.V. kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Vertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. E-Mail oder Telefax genügen der Schriftform nicht.

Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft / Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein maßgebend.

Sollte ein Pferd innerhalb der Kündigungsfrist aus dem Stall genommen werden, besteht für den Verein keine Vergütungspflicht.

Befindet sich der Einsteller mit mehr als 2 Monatsmieten in Verzug, ist der Vorstand zur fristlosen Kündigung berechtigt. Ansonsten kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Beweislast trägt der Kündigende.

§ 4 Betriebszeiten und interne Regelungen

Damit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet ist, ist im Interesse aller den Anordnungen des Vorstands, des Betriebsleiters bzw. deren Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Der Betriebsleiter übt in Vertretung des Vorstandes das Hausrecht aus.

Im Übrigen ist die Betriebsordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung für alle Vereinsmitglieder, Pferdehalter und alle übrigen Teilnehmer am Reitunterricht verbindlich. Von ihnen mitgebrachte Gäste sind zu veranlassen, dass sie sich ebenfalls an die Betriebsordnung halten.

Die aktuellen Betriebszeiten erstrecken sich von 7.30 – 22.00 Uhr. Abweichungen werden jeweils durch Aushang am schwarzen Brett bekannt gemacht. Die Betriebszeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Sondervereinbarungen sind in begründeten Einzelfällen möglich und mit dem Betriebsleiter oder anwesenden Vorstandsmitglied abzusprechen.

Dem Personal dürfen keine Anweisungen oder Zuwendungen erteilt werden, die nicht mit dem Vorstand oder Betriebsleiter abgesprochen sind.

Der Reitunterricht darf nicht gestört werden. Die Teilnahme am Unterricht ist jederzeit möglich, nach vorheriger Zustimmung des Unterrichtenden.

Verunreinigungen der Stallgasse, des Vorhofs oder des Waschplatzes (z.B. nach Hufe auskratzen oder Äpfeln) sind vom Reiter des verursachenden Pferdes umgehend zu beseitigen

§ 5 Haftpflichtversicherung und Impfung

Der Pferdehalter ist verpflichtet, für sein Pferd eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Einsteller, sein Pferd gegen folgende Erkrankungen impfen zu lassen:

- Influenza
- Tetanus
- Herpes Virus (EHV 1 und 4).

§ 6 Tierarzt

In medizinischen Notfällen ist der Verein berechtigt, bei Abwesenheit bzw. Nichterreichbarkeit des Einstellers, auf Kosten des Besitzers den nächsten Tierarzt bzw. den behandelnden Tierarzt zu verständigen.

Das eingestellte Pferd wird vom Tierarzt

Name: _____

Telefon: _____

behandelt.

§ 7 Pfandrecht

Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd und den eingebrachten Sachen (Sattel, Zaumzeug, Decken etc.) des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückgehaltenen Pferd oder eingebrachten Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 8 Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Verein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pferdepflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

Der Verein haftet für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vereins, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung für derartige Schäden der Höhe nach auf den Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung des Stallinhabers beschränkt.

Der Reiterverein hat das eingestellte Pferd bis zu einem Wert von 7.500 EUR gegen Feuerschaden versichert.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitanlage sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Der Einsteller hat einen (verursachten) Schaden sofort dem Betriebsleiter oder Vorstand zu melden.

§ 10 Änderungen, Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

Sollte dieser Vertrag insgesamt oder in einzelnen Punkten nichtig sein, ist der Vertrag oder entsprechende Klausel dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien nach Regel über Treu und Glauben anzupassen.

Neu-Isenburg, den

.....
Für den Reiterverein Gravenbruch e.V.

.....
Pferdehalter/in